

**Haushaltsplan
für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für
Inneres und Kommunales
für das Haushaltsjahr
2011**

Hierzu:

Beilage 1: Verpflichtungsermächtigungen

Beilage 2: Wirtschaftsplan des Landesbetrieb Information und Technik NRW

VERZEICHNIS

der Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

A. Behörden

I. LANDESOBERBEHÖRDEN

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und
Personalangelegenheiten der Polizei, Selm

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste, Duisburg

II. LANDESMITTELBEHÖRDEN

Fünf Bezirksregierungen (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster)

III. UNTERE LANDESBEHÖRDEN

47 Kreispolizeibehörden (18 Polizeipräsidien und 29 Landräte
als Kreispolizeibehörden)

B. Einrichtungen

Deutsche Hochschule der Polizei, Münster
Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Hilden
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Gelsenkirchen
Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen, Hilden
Fortbildungsakademie, Herne
Institut der Feuerwehr, Münster

C. Landesbetriebe

Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
mit Niederlassungen in Hagen, Köln und Münster

D. Dem Ministerium für Inneres und Kommunales angegliedert:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Düsseldorf

VORWORT

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales gehören folgende Aufgaben:

Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Ministerpräsidenten und dem Justizministerium

Wahlen

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation, des Verwaltungsverfahrens, der Informationstechnik, der Statistik, des Ideenmanagements, Qualitätsmanagement, Kosten- und Leistungsrechnung

Allgemeines Ordnungsrecht; Melde-, Pass- und Ausweiswesen; Vereins-, Presse-, Versammlungs- und Waffenwesen; Ausländer- und Asylangelegenheiten (soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugeordnet ist); Sammlungs- und Lotteriewesen; Feiertagsschutz; Ordnungsangelegenheiten, die keinem anderen Ministerium zugewiesen sind

Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Staatssymbole, Kriegsgräberfürsorge, Grundsatzfragen der Enteignung, allgemeine Stiftungsangelegenheiten

Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere kommunales Verfassungsrecht, kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht, Gemeindeprüfung; Kommunalfinanzen; kommunaler Finanzausgleich (zusammen mit dem Finanzministerium); Sparkassenwesen (zusammen mit dem Finanzministerium)

Das Recht des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts; kommunales Dienstrecht

Vermessungs- und Katasterwesen; Geoinformationsmanagement

Polizei

Verfassungsschutz

Datenschutz und Informationsfreiheit

Wiedergutmachung

Grundsatzfragen der Zivilen Verteidigung, ziviler Bevölkerungsschutz, Abwehr von Großschadensereignissen, Feuerschutz, Kampfmittelbeseitigung

Verwaltungsstrukturreform, ressortübergreifende Binnenmodernisierung, Bürokratieabbau

Das Ministerium für Inneres und Kommunales bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, soweit sie nicht im Ministerium bearbeitet werden, der ihm nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe.

Kapitel 03 010: Ministerium

In diesem Kapitel sind die Personal- und Sachausgaben des Ministeriums veranschlagt.

Kapitel 03 020: Allgemeine Bewilligungen

Das Kapitel 03 020 umfaßt die Ausgabemittel für

- Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen sowie den Aufwand der Personalvertretungen für die Kapitel des Einzelplans 03, mit Ausnahme der Landesbetriebe und der Kapitel 03 130, 03 710, 03 750, 03 900 und 03 910;
- Aus- und Fortbildung des Personals einschließlich Zuwendungen an Fortbildungseinrichtungen;
- das Ideenmanagement;
- Bauunterhaltung;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Verfügungsmittel;
- Allgemeine Sachausgaben und Zuschüsse;
- Wahlen sowie die Erstattungen des Bundes;
- Informationstechnik im Geschäftsbereich;
- Maßnahmen auf dem Gebiet der Sorgepflichten für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

Kapitel 03 030: Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Das Kapitel enthält im wesentlichen die pauschale Landeszuweisung, die den Gemeinden für die Erfüllung der Aufgabe "Unterbringung und Versorgung" des vom § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz erfassten Personenkreises gewährt wird. Darüber hinaus werden die Aufwendungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Landschaftsverbände gegen Kostennachweis erstattet.

Ferner enthält das Kapitel die Ausgaben für die Unterbringungsplätze der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) in den Gemeinden, die Ausgaben für den Betrieb der Zentralen Ausländerbehörden sowie die Ausgaben für die Rückführung bzw. Förderung der freiwilligen Rückkehr ausländischer Flüchtlinge.

Veranschlagt sind außerdem Ausgabemittel für die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen.

Kapitel 03 110: Polizei

In diesem Kapitel sind die Einnahmen und Ausgaben der Polizeibehörden veranschlagt.

Kapitel 03 130: Deutsche Hochschule der Polizei, Münster

Die Deutsche Hochschule der Polizei ist eine gemeinsame Hochschule des Bundes und der Länder. Sie dient der einheitlichen Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst der Länder und des Bundes, der Fortbildung der Beamten des gehobenen und höheren Polizeidienstes und der Forschung auf dem Gebiete des Polizeiwesens.

Die Deutsche Hochschule der Polizei ist eine Einrichtung des Landes NRW im Sinne des § 14 LOG. Der Bund und die Länder beteiligen sich an den Kosten, die dem Land NRW aus der Deutsche Hochschule der Polizei entstehen, und zwar nach einem bestimmten Verhältnis der Steuereinnahmen und der Bevölkerung der Länder; der Anteil des Bundes entspricht dem Anteil des Landes mit dem höchsten Anteil. Bei der Deutsche Hochschule der Polizei ist ein Kuratorium aus je drei Vertretern des Landes NRW und des Bundes sowie je zwei Vertretern der anderen Länder gebildet. Dieses Kuratorium übt insbesondere die Fachaufsicht aus.

Nach Artikel 4 des Abkommens sind die Planstellen für die hauptamtlichen Fachbereichsleiter und Dozenten in den Haushaltsplänen der Beteiligten (Länder und Bund) auszubringen und die Beamten zur Deutsche Hochschule der Polizei abzuordnen. Die Dienstbezüge und alle sonstigen personalbezogenen Aufwendungen für die abgeordneten Beamten trägt jedoch die Deutsche Hochschule der Polizei.

Kapitel 03 310: Fünf Bezirksregierungen

Das Kapitel 03 310 enthält die Einnahmen und Ausgaben der Bezirksregierungen Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster. Im Kapitel ist der Personal- und Sachaufwand für die Dienstkräfte der Allgemeinen Inneren Verwaltung und der Fachbediensteten zusammengefasst, für die die Dienstaufsicht beim Ministerium für Inneres und Kommunales liegt. Das Kapitel enthält außerdem den Personal- und Sachaufwand für die bei den fünf Bezirksregierungen tätigen Fachbediensteten, die der Dienstaufsicht der Fachressorts unterliegen.

Kapitel 03 320: Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Innenministeriums

In diesem Kapitel sind die Ausgaben des Instituts für öffentliche Verwaltung (IÖV), des Landesprüfungsamtes für Verwaltungslaufbahnen (LPA) sowie der Fortbildungsakademie des Ministeriums für Inneres und Kommunales in Herne (FBA), die als Einrichtungen im Sinne des § 14 LOG Aufgaben der Aus- und Fortbildung im Geschäftsbereich wahrnehmen, ausgewiesen.

Das IÖV führt wesentliche Teile der theoretischen Ausbildung von Nachwuchsbeamten für den höheren Dienst unterschiedlicher Fachrichtungen, für verschiedene Fachrichtungen des gehobenen technischen Dienstes, für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst sowie für die Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz für Verwaltungsfachangestellte - Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Landes NRW - durch. Daneben werden Qualifikationen in Aufstiegslehrgängen für den mittleren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst vermittelt. Sie ist ebenfalls Ausbildungsstelle für die qualifizierte Fortbildung für Angestellte nach dem Berufsbildungsgesetz. Mit dem Institut ist ein Internat in Eigenbewirtschaftung verbunden. Im Interesse einer praxisnahen Ausbildung wird der Unterricht ausschließlich von nebenamtlichen Dozenten aus der Verwaltungspraxis erteilt. Der Leiter des IÖV ist in Personalunion Leiter des LPA.

Das LPA ist zuständig für die Durchführung von Staatsprüfungen, die gleichzeitig Laufbahnprüfungen sind, für Verwaltungsreferendare, für Beamte des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes und der Gemeinden, der Deutschen Rentenversicherung sowie des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Diplom-Studiengang. Die Durchführung der Laufbahnprüfung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst des Landes NRW sowie der Abschlussprüfung der Auszubildenden für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten für die Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Landes NRW obliegt ebenfalls dem LPA.

Die FBA ist zuständig für die systematische fachliche Fortbildung der Angehörigen des eigenen Geschäftsbereiches sowie die fachlich übergreifende Schulung der Beschäftigten des Geschäftsbereiches IM und anderer Ressorts. Hierzu gehören die Bestimmungen der Fortbildungsinhalte und die Entwicklung der Didaktik und Methodik. Zusätzlich entwickelt die FBA in Zusammenarbeit mit einzelnen Behörden auf den spezifischen Behördenbedarf zugeschnittene Fortbildungsprogramme und führt diese durch. Die FBA unterstützt die Behörden bei der Umsetzung des Prozesses der Binnenmodernisierung.

Kapitel 03 350: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (FHöV) wurde durch Verordnung vom 19. Mai 1976 (SGV. NRW. 223) mit dem Sitz in Gelsenkirchen errichtet. Sie ist eine Landeseinrichtung im Sinne des § 14 LOG. Die Fachhochschule gliedert sich in die Fachbereiche staatlicher Verwaltungsdienst, kommunaler Verwaltungsdienst, Polizeivollzugsdienst und sozialer Verwaltungsdienst.

Die Ausbildung wird durch vier Abteilungsverwaltungen in Duisburg, Gelsenkirchen, Köln und Münster organisiert.

In der FHöV werden die Studiengänge für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Bereich der Allgemeinen Inneren Verwaltung des Landes, der Gemeinden (GV), des Polizeivollzugsdienstes sowie der Deutschen Rentenversicherung im Lande NRW durchgeführt.

Die Dienstaufsicht übt das Ministerium für Inneres und Kommunales, die Fachaufsicht das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung aus.

Kapitel 03 610: Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Der ehemalige Landesbetrieb Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen trägt ab dem 01.01.2009 den Namen Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) - im Bereich der Statistik mit dem Zusatz Geschäftsbereich Statistik. (siehe Rd.Erlass des Innenministeriums vom 15.11.2008, MBI.NRW. 2008 S. 588)

IT.NRW ist ein Landesbetrieb nach § 14a Landesorganisationsgesetz in Verbindung mit § 26 Landshaushaltsordnung mit Sitz in Düsseldorf und zwei Außenstellen in Paderborn und Oberhausen sowie Niederlassungen in Hagen, Köln und Münster.

IT.NRW ist zentraler IT-Dienstleister und steht allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung, dem Landtag sowie dem Landesrechnungshof zur Durchführung von Aufgaben der Informationstechnik zur Verfügung. IT.NRW betreibt die Kommunikations- und IT-Infrastruktur für die Landesverwaltung (Datenverarbeitungszentrale, Landesverwaltungsnetz) und berät die Behörden und Einrichtungen des Landes bei IT-Vorhaben. IT.NRW stellt der Landesverwaltung umfangreiche Dienstleistungen im IT-Umfeld zur Verfügung, insbesondere in den Bereichen: E-Government, Beratung, Kommunikationsanwendungen, Softwareentwicklung und -betrieb, Rechenzentrumsleistungen, Service und Wartung, Druck und Versand, Beschaffungen und Ausschreibungen.

IT.NRW bildet in anerkannten Ausbildungsberufen aus und ist in der Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Verwaltung im Bereich des Einsatzes moderner Informations- und Kommunikationstechniken tätig.

Im Geschäftsbereich Statistik ist IT.NRW statistisches Landesamt sowie zentraler statistischer Dienstleister. Zu seinen Aufgaben gehört die Durchführung, Auswertung, Analyse und Weiterentwicklung sowie die Veröffentlichung der durch EG-, Bundes- und Landesrecht angeordneten Statistiken und die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen.

Kapitel 03 630: Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Die Dienststelle des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) ist auf Grund des Artikels 77 a der Landesverfassung in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 9.12.1978 (GV. NRW. S. 640) errichtet worden. Die aktuelle Fassung dieses Gesetzes ergibt sich aus der Bekanntmachung vom 09.06.2000 (GV. NRW. S. 542) und der Änderung des Gesetzes in Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landespresseggesetzes NRW und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 252/ SGV. NRW. 20061). Der Landesbeauftragte wird auf Vorschlag der Landesregierung vom Landtag gewählt und für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er ist dem Ministerium für Inneres und Kommunales angegliedert und untersteht seiner Dienstaufsicht.

Er überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten. Insoweit ist er in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Zugleich ist er Aufsichtsbehörde im Sinne des § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes für den Datenschutz im nicht- öffentlichen Bereich und untersteht in Ausübung seines Amtes insoweit der Aufsicht des Innenministeriums.

Weiterhin ist er Beauftragter für das Recht auf Information nach § 13 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27.11.2001 (GV. NRW. S. 806/ SGV. NRW. 2010) und für die Sicherstellung des Rechts auf Information zuständig.

Kapitel 03 710: Feuerschutz und Abwehr von Großschadensereignissen

Nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. 122) sind die Aufgaben des Feuerschutzes und der Abwehr von Großschadensereignissen den Gemeinden und Kreisen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zugewiesen. An der Abwehr von Großschadensereignissen und der Vorbereitung auf derartige Situationen wirken private Hilfsorganisationen mit. An den dabei entstehenden Ausgaben beteiligt sich das Land vor allem durch Zuwendungen. Die Mittel werden aus dem im Einzelplan 20 veranschlagten Feuerschutzsteueraufkommen bereitgestellt.

Kapitel 03 750: Institut der Feuerwehr

Das Institut der Feuerwehr in Münster ist eine Landeseinrichtung im Sinne des § 14 LOG; es bildet in erster Linie die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehren kostenlos aus. Das Unterrichtsprogramm umfasst auch von den Feuerwehren wahrzunehmende Aufgaben des Zivilschutzes; insoweit werden die Kosten vom Bund erstattet. Im übrigen werden die Mittel aus dem im Einzelplan 20 veranschlagten Feuerschutzsteueraufkommen bereitgestellt.

Kapitel 03 810: Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen

In diesem Kapitel finden die Wiedergutmachung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes sowie die Leistung zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus nach den Härterichtlinien NRW ihren haushaltsmäßigen Niederschlag.

Soweit das bisherige Landesrecht weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche gewährt, behalten auch diese Bestimmungen gem. § 228 BEG weiterhin Gültigkeit.

Die Durchführung der Wiedergutmachung obliegt dem Ministerium für Inneres und Kommunales und der durch Rechtsverordnung des Landes beauftragten Bezirksregierung Düsseldorf.

Nach § 172 BEG werden die von den Ländern (mit Ausnahme Berlins) zu leistenden Entschädigungsaufwendungen etwa je zur Hälfte vom Bund und der Gesamtheit der Länder getragen.

Kapitel 03 900: Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen

Das Kapitel umfasst die Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches mit Ausnahme

1. der ehemaligen Exekutivpolizeibeamten in Gemeinden ohne staatliche Polizeiverwaltung, deren Versorgung das Land zu tragen hat (s. 03 910)
2. der ehemaligen Polizeibeamten der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches (s. Kapitel 03 910)
3. der Beamten der Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes (s. Kapitel 03 910)

Kapitel 03 910: Versorgung der Beamten der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes und der ehemaligen Polizeibeamten der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen

Das Kapitel umfasst die Versorgung

1. der ehemaligen Exekutivpolizeibeamten in Gemeinden ohne staatliche Polizeiverwaltung sowie der ehemaligen Polizeibeamten der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches,
2. für alle Beamten des Landes, die zuletzt bei den im Jahre 1946 gebildeten Polizeibehörden bzw. aufgrund des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein- Westfalen (POG) vom 11. August 1953 (GS. NRW. S.148) bei

der obersten Landesbehörde
dem Landeskriminalamt
den Landespolizeibehörden
den Kreispolizeibehörden und
den Polizeieinrichtungen

beschäftigt waren.

Personalsoll des Einzelplans 03

Bezeichnung	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt 2011	Insgesamt 2010	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2.070 +37	40.668 +171	606 +2	12 —	43.356	43.146	+210
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	123 +4	2.623 +83	6.330 +401	503 +10	9.579	9.081	+498
Titelgruppen							
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	269 -11	696 -57	235 -6	— —	1.200	1.274	-74
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	25 -4	511 -101	479 -527	— -10	1.015	1.657	-642
Insgesamt	2.487 +26	44.498 +96	7.650 -130	515 —	55.150	55.158	-8
Nachrichtlich:							
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	26 -2	48 -1	13 —	— —	87	90	-3
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	— —	30 -2	77 -5	5 —	112	119	-7
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	209 —	3.880 +371	70 +56	— —	4.159	3.732	+427
Auszubildende	— —	— —	— —	388 -126	388	514	-126
Leerstellen	42 —	538 -1	165 —	8 —	753	754	-1

Das Stellensoll 2010 (inkl. 1. Nachtrag) von ursprünglich insgesamt 55.159 hat sich wie folgt verändert:

55.159

-1 Umsetzung von einer Stelle (§ 50 (1) LHO) aus dem Kapitel 03 310 in das Kapitel 15 010

55.158

Die Zahl der Versorgungsempfänger ist in den Erläuterungen zu den Kapiteln 03 900 und 03 910, gegliedert nach Ruhegehaltsempfängern und Empfängern von Witwen- und Waisengeldern, im einzelnen angegeben.

Nachrichtlich:

Im o.g. Stellensoll des Einzelplans 03 sind insgesamt 155 Ersatzstellen nach § 42 LPVG/ § 96 SGB IX enthalten.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 03

- Einnahmen -

Kap. /	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben (TEUR)	Verwaltungs- einnahmen (TEUR)	Übrige Einnahmen (TEUR)	Summe Einnahmen (TEUR)
03 010	Ministerium	–	628,9	2,5	631,4
03 020	Allgemeine Bewilligungen	–	3.209,1	8.942,1	12.151,2
03 030	Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	–	500,0	–	500,0
03 110	Polizei	–	52.765,0	25,0	52.790,0
03 130	Deutsche Hochschule der Polizei	–	804,0	11.149,5	11.953,5
03 310	Fünf Bezirksregierungen	64.800,0	34.673,6	8.884,5	108.358,1
03 320	Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW	–	216,4	8,0	224,4
03 350	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen	–	46,0	–	46,0
03 610	Information und Technik NRW - Landesbetrieb -	–	1.150,1	59.371,9	60.522,0
03 630	Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	–	29,1	–	29,1
03 710	Feuerschutz und Hilfeleistung	–	150,0	–	150,0
03 750	Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen Münster	–	578,0	310,0	888,0
03 810	Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen	–	–	28.199,2	28.199,2
03 900	Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen	–	70,0	5.944,9	6.014,9
03 910	Versorgung der Beamten der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes und der ehemaligen Polizeibeamten der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen	–	250,0	6.987,8	7.237,8
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2011		64.800,0	95.070,2	129.825,4	289.695,6
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2010		77.400,0	96.485,3	75.825,8	249.711,1
gegenüber 2010 mehr(+) oder weniger(-)		-12.600,0	-1.415,1	+53.999,6	+39.984,5

- Ausgaben -

Kap. /	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen u.Zuschüsse für laufende Zwecke	Ausgaben für Investi- tionen	Besondere Finan- zierungs- ausgaben	Summe Ausgaben
		(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
03 010	Ministerium	42.428,6	13.200,6	-	300,0	1.091,9	-	57.021,1
03 020	Allgemeine Bewilligungen	133.276,8	52.921,8	-	20.209,3	11.969,8	-	218.377,7
03 030	Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	-	11.600,0	-	65.225,8	-	-	76.825,8
03 110	Polizei	1.974.475,1	409.594,3	-	14.669,0	102.096,1	-	2.500.834,5
03 130	Deutsche Hochschule der Polizei	7.395,6	2.278,2	-	-	3.420,4	1.006,0	14.100,2
03 310	Fünf Bezirksregierungen	326.027,3	105.649,6	-	1.384,2	11.716,7	-	444.777,8
03 320	Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW	2.224,2	7.066,1	-	-	273,6	-	9.563,9
03 350	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen	16.636,8	10.498,8	-	-	900,0	-	28.035,6
03 610	Information und Technik NRW - Landesbetrieb -	-	-	-	117.392,7	3.775,0	-	121.167,7
03 630	Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	2.732,7	677,3	-	-	35,2	-	3.445,2
03 710	Feuerschutz und Hilfeleistung	115,4	2.131,0	-	10.698,3	47.755,4	-	60.700,1
03 750	Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen Münster	6.139,5	2.729,5	-	-	6.468,9	-	15.337,9
03 810	Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen	-	-	-	71.410,0	-	-	71.410,0
03 900	Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen	153.432,8	-	-	904,0	-	-	154.336,8
03 910	Versorgung der Beamten der Polizei- behörden und Polizeieinrichtungen des Landes und der ehemaligen Polizeibeamten der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen	843.377,3	-	-	2.350,0	-	-	845.727,3
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2011		3.508.262,1	618.347,2	-	304.543,3	189.503,0	1.006,0	4.621.661,6
Gesamtsumme Haushaltsjahr 2010		3.430.595,1	647.099,9	-	254.464,0	231.166,5	-1.498,5	4.561.827,0
gegenüber 2010 mehr(+) oder weniger(-)		+77.667,0	-28.752,7	-	+50.079,3	-41.663,5	+2.504,5	+59.834,6

Das Ausgaben Soll 2010 (Stand Nachtragshaushalt) in Höhe von 4.529.566.700 Euro wurde im Haushaltsvollzug wie folgt geändert:

Gemäß § 11 Abs. 3 HG 2010 wurden nach Maßgabe des Kabinettsbeschlusses zur Bau- und Mietliste 2010
2.805.000 Euro aus Kapitel 20 020 Titel 799 75 in das Kapitel 03 310 Titel 713 60 umgesetzt.

Gemäß § 50 Abs. 1 LHO wurden im Haushaltsvollzug Haushaltsmittel i.H.v.
40.500 Euro aus Kapitel 03 310 Titel 428 01 in das Kapitel 15 010 Titel 428 01 umgesetzt.

Gemäß § 9 Abs. 2 HG 2010 wurden im Haushaltsvollzug weitere Haushaltsmittel i.H.v.
29.495.800 Euro aus Kapitel 20 020 Titel 971 11 in das Kapitel 03 020 Titel 547 59 umgesetzt.

Somit erhöht sich das Ausgaben Soll 2010 zum 32.260.300 Euro.
Mithin Ausgaben Soll 2010 = 4.561.827.000 Euro.